Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2142 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Der 16-jährige Schüler Max Meier (M) aus Regensburg erhält monatlich 30,- € von seinen Eltern, um sich eine Busfahrkarte für den Schulweg zu kaufen.

M benutzt regelmäßig die Busse des Unternehmers Bernd Bock (B).

Am Mittwoch, dem 07. Januar 2026, fuhr M mit dem Bus zur Schule. Allerdings war seine letzte Monatskarte am 31. Dezember 2025 abgelaufen. Er hatte sich keine neue gekauft, weil er das hierfür schon erhaltene Geld für Weihnachtsgeschenke bereits ausgegeben hatte und sich scheute, dies seinen Eltern zu beichten.

Auf der Rückfahrt von der Schule blieb M aufgrund eines spontanen Entschlusses im Bus sitzen, um gleich noch einen Freund in Landshut zu besuchen. Die Strecke zur Schule und zurück hätte mit einer einfachen Rückfahrkarte 3,- € gekostet, die Fahrt nach Landshut und zurück weitere 10,- €.

Im Innenraum des Busses des B hängen - deutlich sichtbar - die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ des Busunternehmers B aus. Darin heißt es unter Nr. 9, dass im Falle der Beförderung ohne gültiges Ticket ein erhöhtes Entgelt von 60,- € zu entrichten sei.

Von Landshut zurückgekehrt, wurde M beim Aussteigen aus dem Bus im Rahmen einer Routinekontrolle prompt erwischt.

B verlangt nun von M die Zahlung des Fahrpreises in Höhe von 13,- € sowie des erhöhten Beförderungsentgelts in Höhe von 60,- €. Die Eltern des M erklären, dass sie mit den Schwarzfahrten ihres Sohnes keinesfalls einverstanden sind.

Teil II:

Am 20. Januar 2026 verkaufte M das ihm gehörende Mofa zum Preis von 600,- € an den Rentner Lutz Lehmann (L), der das Mofa gleich mitnahm.

Hinsichtlich der Bezahlung wurde vereinbart, dass L in den nächsten Tagen den Kaufpreis auf das Girokonto des M überweisen soll.

Als L am 30. Januar 2026 den Kaufpreis noch nicht überwiesen hatte, setzte ihm M eine Frist bis zum 5. Februar 2026.

Am 6. Februar 2026 erfuhren die Eltern des M von dem für ihren Sohn günstigen Geschäft und erklärten gegenüber M, sie seien mit dem Verkauf des Mofas an L einverstanden.

Am 9. Februar 2026 forderte M den L ohne Wissen seiner Eltern nochmals unter Androhung rechtlicher Schritte zur Zahlung auf und stellte dabei klar, dass seine Eltern den Vertrag inzwischen genehmigt hätten.

Da L aber trotzdem erst am 20. Februar 2026 zahlte, verlangt M, vertreten durch seine Eltern, von L Verzugszinsen für die Zeit vom 5. Februar bis 19. Februar 2026.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Frage zu Teil I: Welche Ansprüche hat B gegen M?

Frage zu Teil II: Steht M gegen L der geltend gemachte Zinsanspruch zu?

***Hinweise**:*

Im Teil I kommt für die Fallbearbeitung nur das BGB zur Anwendung.

Außerdem ist zu unterstellen, dass das in den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ des B geregelte erhöhte Beförderungsentgelt mit den §§ 307 ff. BGB vereinbar ist.